

verhindert das Versprühen von Flüssigkeitsteilchen durch die aufsteigenden Gasbläschen, das (abnehmbare) Ende des Einleitungsrohres darf bei der späteren Verfunkung nicht fehlen, da sich Silicat daran festsetzen kann. Die Blei-Bor-Schmelze wurde im Platintiegel ausgeführt, als Material für die Gußformen eignet sich reines Nickel; beide wurden auch bei höherer Temperatur (700°) der Schmelze nicht angegriffen. Bei der praktischen Ausführung des Fluornachweises sind die erforderlichen Formen natürlich bereits vorhanden, so daß die zeitraubende Herstellung wegfällt.

Der Fluornachweis gestaltet sich also folgendermaßen. Das aus der Analysensubstanz mit Quarzsand und Schwefelsäure sich entwickelnde Siliciumtetrafluorid wird durch ein Einleitungsrohr, welches an seinem Ende eine Capillare aus Bleiglas trägt, in den Glasbecher übergetrieben und hier in einigen Tropfen Kalilauge hydrolysiert. Der Becher trägt einen Glasdeckel, durch dessen Öffnung die Bleiglascapillare des Einleitungsrohres in das Innere des Bechers mündet und in die Flüssigkeit eintaucht. Nach Beendigung der Reaktion werden Becher, Deckel und Einleitungsrohr im Trockenschrank getrocknet und dann in einem kleinen Platintiegel zusammengeschmolzen. Das vorhandene Silicat verteilt sich homogen in der Schmelze, und man erhält nach dem Abkühlen ein gelbes, durchsichtiges Glas, von welchem ein beliebiger Teil verfunkt werden kann. Ein an seinem Ende etwas muldenförmig gebohrtes Stück Kupferdraht wird im Gebläse zur Rotglut gebracht und hierauf in die Vertiefung ein Stück des zu

analysierenden Glases eingelegt. Dieses schmilzt sofort zusammen, breitet sich gleichmäßig aus, und nach dem Erkalten erhält man eine Elektrode, die das Silicat als festen Glasüberzug enthält.

Mittels Stufenblende werden hierauf in Abstand zwei Emissionsspektren (Spektrum 1 und 3) von etwas Kaliumhaltigem Blei-Bor-Glas und zwischen beiden das Emissionspektrum des zu untersuchenden Glases (Spektrum 2) photographiert. Zur Orientierung dient das mitphotographierte Eisenspektrum. Charakteristisch für Silicium können nur in Spektrum 2 auftretende Spektrallinien sein. Die Linien von Kalium, Blei und Bor gehen durch alle drei Spektren hindurch. Treten im zweiten Spektrum Siliciumlinien auf, so ist die ursprüngliche Anwesenheit von Fluor in der Analysensubstanz erwiesen, und zwar wird so viel Silicium nachgewiesen werden können, wie Fluor vorhanden war. Mit Hilfe der letzten Linien konnten bisher unter Berücksichtigung der gegebenen Fehlermöglichkeiten 40—50 γ Silicium, entsprechend 110—120 γ Fluor mit Sicherheit nachgewiesen werden. Die Untersuchungen über Erfassungsgrenze, Grenzkonzentration usw. werden fortgesetzt.

Diese Methode des spektrographischen Nachweises von Fluor ist mit einfachen Mitteln in jedem mit Spektrographen ausgestatteten Laboratorium durchzuführen, und die photographische Platte stellt im Falle der Fluorbestimmung ein ebenso unbestechliches und sichtbares Dokument dar wie der Arsenspiegel.

[A. 130.]

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Verwendung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Wirtschaftswerbung (Verlautbarung des Werberates der deutschen Wirtschaft)¹⁾. Vielfach werden wissenschaftliche Arbeiten, z. B. Sonderdrucke aus Zeitschriften, zur Wirtschaftswerbung benutzt. Beliebt sind vor allem Veröffentlichungen von Ergebnissen wissenschaftlicher Versuche, bei denen das Erzeugnis der werbenden Firma im Verhältnis zu Wettbewerbszeugnissen besonders gut abgeschüttet hat.

Der Werberat hat in einem solchen Fall folgende Stellung eingenommen:

Selbstverständlich steht es wissenschaftlichen Instituten jederzeit frei, die Wirksamkeit verschiedener untersuchter Präparate in sachlicher Form miteinander zu vergleichen. Solange dies lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht und die Gutachten ohne jede geschäftliche Beziehung allein im Kreise von Wissenschaftlern sachlich erörtert werden, kann hierin eine Wettbewerbs- oder Werbemaßnahme nicht geschehen werden. Aber selbst Gutachten, die von völlig objektiven, wissenschaftlichen Instituten zu rein wissenschaftlichen Zwecken erstattet werden, dürfen im Wettbewerbs- und im Geschäftsleben nicht ohne jede Beschränkung verwendet werden. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts kann u. U. auch die Verwendung eines rein wissenschaftlichen Gutachtens eine unlautere Werbemaßnahme sein, dann nämlich, wenn die Gutachten zum Zwecke der Werbung in unlauterer Weise verbreitet und in einem Kreise erörtert werden, für den weniger die wissenschaftliche Behandlung der Streiffrage als vielmehr die geschäftliche Auswertung des Gutachtens von Bedeutung ist. Auch die Verwendung eines streng sachlich gehaltenen wissenschaftlichen Aufsatzes zur Wirtschaftswerbung kann also den Werbungstreibenden nicht in allen Fällen freigestellt werden. Dies gilt um so mehr, wenn hinsichtlich der Sachlichkeit des Gutachtens gewisse Zweifel bestehen müssen. Solche Zweifel sind stets begründet, wenn der Gutachter geschäftlich interessiert ist oder das Erzeugnis eines Wettbewerbes in unsachlicher und herabsetzender Weise kritisiert wird. Eine derartige Werbung ist nach Ziff. 6 der 2. Bekanntmachung vom 1. November 1933 unzulässig.

[GVE. 44.]

¹⁾ Wirtschaftswerbung S. 60.

Hinweis auf Rohstoffe und Halberzeugnisse. Bei dem Vertrieb von Fertigwaren kann auf die verwendeten Rohstoffe und Halberzeugnisse Bezug genommen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, daß ein maßgeblicher Teil der Verbraucherschaft zu der irriegen Ansicht verleitet wird, der Hinweis beziehe sich auf die Herkunft des Fertigerzeugnisses aus einem bestimmten Unternehmen oder einem bestimmten örtlichen Gebiete. Daneben sind noch die Vorschriften über den Schutz von Namen, Firma oder Warenzeichen zu berücksichtigen (Wirtschaftswerbung 1936 H. 15, S. 86 u. H. 18/19, S. 97).

[GVE. 55.]

Übereinkommen zwischen der Fachgruppe Pharmazeutische Industrie und der Deutschen Apothekerschaft. Vom 25. September 1936 (Pharm. Ind. 1936, H. 19, S. 398; Dtsch. Apoth. Ztg. 51, 1386 [1936]). Die Versandapotheke, die bisher für einen oder mehrere Herstellungsbetriebe den Versand von Arzneimitteln (Spezialitäten) an die Verbraucher übernahm und so zum Teil die örtlichen Apotheken ausschaltete, darf nur noch mit einer Herstellungsfirmen ein Vertragsverhältnis eingehen. Zur Verbilligung des Arzneibezeuges will die Industrie für Krankenhäuser, Ärzte usw. Großpackungen schaffen, für die ein geringerer Zuschlag als sonst zu berechnen ist. Der Vertrieb dieser Packungen muß über die Apotheken erfolgen. Die „Stada“-Präparate (von der Apothekerschaft zur Belebung der Tätigkeit in Apotheken bereitete Gemeinschaftsspezialitäten) dürfen lediglich von den Apotheken, aber weder von der Industrie hergestellt noch vom Großhandel geführt werden. Die Gemeinschaftswerbung für diese, der Zahl nach beschränkten, Mittel darf sich nicht gegen die Industrieerzeugnisse richten. Gleiches gilt in entsprechender Weise für die Werbung der Industrie gegenüber den „Stada“-Präparaten. Der Industrie liegt die Schaffung einer Zeichenrolle für pharmazeutische Spezialitäten ob, in die nur die tatsächlich neuen, nicht eine Nachbildung darstellenden Mittel einzutragen sind. Weiterhin soll versucht werden, die Vielheit der Packungen ein und desselben Arzneimittels durch Einheitspackungen zu ersetzen. Industrie und Apothekerschaft werden gemeinsam eine Liste der frei verkäuflichen Arzneimittel aufstellen, in die alle einwandfrei außerhalb der Apotheke zu führenden Mittel einzutragen sind. Sogenannte Firmendruckpräparate, d. h. solche

Hausspezialitäten der Apotheken, die von der Industrie hergestellt, aber die Firmenbezeichnung der Apotheken tragen, müssen in Zukunft mit dem Namen des wirklichen Herstellers versehen sein. Ärztemuster müssen in Zukunft den Aufdruck aufweisen „Unverkäufliche Muster“ und dürfen jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit Einführung des Mittels nicht mehr unaufgefordert an Ärzte abgegeben werden. Bei der Reichsregierung soll die Vorschrift angeregt werden, daß ein neben dem eigentlichen Apothekenbetrieb noch bestehender Fabrik- oder Großhandelsbetrieb in Zukunft von der Apotheke getrennt zu betreiben ist²⁾.

[GVE. 54.]

Feststellung von Alkohol im Blute. Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers d. Innern vom 25. September 1936 — Pol. O-Kdo. San. 7, Nr. 21/II, 36 (R M Bli 1936, Nr. 42, Sp. 1277). Im Rahmen des polizeärztlichen Aufgabenkreises wird, gestützt auf § 81a der Strafprozeßordnung, demzufolge eine Blutprobe auch ohne Einwilligung des Beschuldigten entnommen werden kann, die Untersuchung des Blutes derjenigen angeordnet, bei denen begründeter Verdacht alkoholischer Beeinflussung besteht. Die Untersuchung ist nach dem Widmarkschen Verfahren³⁾ durchzuführen, dessen besonderer Wert darin besteht, daß nicht nur die alkoholische Beeinflussung zur Belastung, sondern auch die Nüchternheit zur Entlastung eines Angeschuldigten nachgewiesen werden kann. Die Blutentnahme, für die der Erlaß Richtlinien aufgestellt hat, und die klinische Untersuchung sind, soweit ein polizeiliches Interesse vorliegt, in erster Linie den beauftragten Ärzten zu übertragen. Die chemische Untersuchung des Blutes soll außer von dem Staatskrankenhaus zu Berlin (Scharnhorststraße) von den Gerichtsmedizinischen Instituten oder den Chemischen Lebensmitteluntersuchungsanstalten vorgenommen werden.

[GVE. 53.]

Eine neue Maßnahme zum Schutz gegen Lebensmittelvergiftungen.

Der Genuß von rohen Enteneiern und ihre Verwendung zur Bereitung von Lebensmitteln ist gefährlich.

Am 1. September d. J. ist eine auf Grund des Lebensmittelgesetzes ergangene Verordnung über Enteneier⁴⁾ in Kraft getreten, derzu folge Enteneier nur dann zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie die Aufschrift tragen: „Entenei! Kochen!“ Weiterhin müssen Behältnisse, in denen Enteneier feilgehalten werden, mit der Aufschrift versehen sein: „Enteneier! Vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten kochen, oder in Backofenhitze durchbacken!“. Bei der Einfuhr in das Zollinland müssen Enteneier die zuerst angegebene Kennzeichnung ebenfalls tragen. In den Geschäftsräumen und in den Verkaufsständen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muß an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der feilgehaltenen Enteneier ein Schild mit folgender Aufschrift vorhanden sein: „Enteneier dürfen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen nicht roh oder weich gekocht verzehrt, oder zur Herstellung von Puddings, Mayonnaise, Rührei, Setzei, Pfannkuchen usw. verwendet werden. Sie müssen vor dem Genuß mindestens 8 Minuten gekocht oder beim Kuchenbacken in Backofenhitze völlig durchgebacken werden!“.

Bereits früher war vor der Verwendung von Enteneiern zur Herstellung von Speiseeis wie folgt gewarnt worden⁵⁾:

„Die gelegentliche Verwendung von Enteneiern bei der Herstellung von Speiseeis ist nach der Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 510) nicht verboten. Dies geht auch aus der Begründung zu § 1 Abs. 1 des Entwurfs hervor. Im 5. Absatz heißt es dort, daß anstatt Hühnereier gelegentlich auch Enteneier bei der Zubereitung von Speiseeis Verwendung finden, und daß kein Bedürfnis besteht, eine

²⁾ Nicht berührt von dieser geplanten Regelung würde werden die Betreibung eines Laboratoriums zur Untersuchung von Handelswaren aller Art (z. B. in den Weinbaugebieten von Wein auf Säure, Mostgewicht usw.) oder zur Untersuchung von Harn, eine Nebentätigkeit der Apotheken, die wiederholt Gegenstand der Erörterung bei den in Betracht kommenden Kreisen war. (Der Referent.)

³⁾ Vgl. Gronover, Chem. u. physik. Bestimmungsmethoden im Blute, diese Ztschr. 48, 433 [1935].

⁴⁾ Vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 630).

⁵⁾ Zur Hygiene der Speiseeisherstellung. Keine Enteneier verwenden! R.-Gesundh.-Bl. 1934, S. 601.

solche gelegentliche Verwendung auszuschließen⁶⁾. Die Duldung, für die seinerzeit wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend waren, läßt sich jedoch jetzt nicht mehr in Einklang mit gesundheitlichen Belangen bringen. Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß Enteneier des öfteren Träger von Krankheitserregern sind, und daß die Verwendung von rohen Enteneiern bei der Zubereitung von Speisen wiederholt zu Lebensmittelvergiftungen geführt hat. Enteneier sollten deshalb nur in gekochtem Zustand genossen werden. Die zum Schutze der Gesundheit im § 3 Nr. 1a des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134), 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421)⁷⁾ enthaltene allgemeine Vorschrift legt die Verpflichtung auf, bei der Herstellung oder Zubereitung von Speiseeis nach Möglichkeit jede Verunreinigung durch Krankheitserreger zu vermeiden. Vor der Verwendung von Enteneiern bei der Herstellung oder Zubereitung von Speiseeis muß daher gewarnt werden.“

Den vorstehenden Maßregeln liegt folgendes zugrunde: Seit längerer Zeit war bekannt, daß bei jungen Wasservögeln (Enten und Gänsen) nicht selten ruhrähnliche Erkrankungen vorkommen. Zwar erwiesen sich erwachsene Tiere den Erregern gegenüber in Versuchen ziemlich widerstandsfähig. Gelegentlich vorkommende Vergiftungen durch Lebensmittel im Anschluß an den Genuß von Enten und vor allem auch von Gänsebrust, sowie der Nachweis jener Erreger berechtigen zu der durch Versuche bewiesenen Annahme, daß im Tierkörper bereits eine Behaftung auch der Eier stattfindet, wenn die weiblichen Vögel Keimträger sind. Es ist nach diesen Erfahrungen wichtig, zu wissen, ob diese Gefahr auch den Hühnereiern innewohnt, die ja für die menschliche Ernährung eine ungleich größere Bedeutung haben, als die Eier des Wassergeflügels.

Untersuchungen haben indessen ergeben, daß Hühnervögel in Gegensatz zu Gänsen, Enten und auch Tauben nicht nur eine hohe Widerstandskraft gegenüber den sogenannten Fleischvergiftungsbakterien aufweisen, sondern vielmehr einen Krankheitserreger eigener Art aufweisen, der nach den bisherigen Kenntnissen keine Erkrankung beim Menschen hervorzurufen vermag. Befürchtungen einer etwaigen ähnlichen Schädlichkeit des Genusses von sogenannten Hühnertrükeiern, bei denen eine nur geringfügige und für die Abtötung von Bakterien nicht ausreichende Erhitzung stattfindet, sind deshalb unbegründet. Erwähnt sei, daß ursprünglich in weiten Kreisen eine Abneigung gegen die Verwendung von Eiern des Wassergeflügels bestand und sie nur beschränkt als Kocher benutzt wurden⁸⁾.

[GVE. 50.]

Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen. Vom 1. September 1936 (Ministerialbl. f. Wirtschaft A. S. 185), Anlage A, technische Grundsätze. Diese Polizeiverordnung ist gleichlautend für alle Länder zu erlassen. U. a. ist bemerkenswert, daß die Getränkeleitungen nur aus solchen Werkstoffen hergestellt werden dürfen, die vom Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichs- und Preuß. Innenminister zugelassen sind. Zugelassen sind bis auf weiteres Glas, das den sicherheitstechnisch zu stellenden Anforderungen genügt, Aluminium und nichtrostender Stahl, sofern dessen Verwendung nicht von anderen Vorschriften oder Verboten einer Überwachungsstelle betroffen ist. Zurzeit finden Versuche über die Verwendungsmöglichkeit von Leitungen aus Kunststoffen statt.

[GVE. 52.]

Milchzuckerhaltige Mineralsalzpastillen und Apothekenzwang. Nach Nr. 9 des Verzeichnisses A der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, dürfen aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen außerhalb der Apotheken feilgehalten oder

⁶⁾ Vgl. Merres, Kurzkommentar zur Speiseeisverordnung. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Berlin 1933.

⁷⁾ Jetzt Lebensmittelgesetz in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17).

⁸⁾ Vgl. Meyer, „Die Bedeutung des Geflügels für die Entstehung von Lebensmittelvergiftungen“, Z. Fleisch- u. Milchhyg. 1933, S. 811; Beller u. Reinhard, „Über das Vorkommen von Bakterien der Paratyphusgruppe in Enteneiern“, Berliner Tierärztl. Wochenschr. 1934, S. 226; Rundschreiben des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen über Lebensmittelvergiftungen nach dem Genuß von Enteneiern, R.-Gesundh.-Bl. 1934, S. 318; Beller, Hühner- und Enteneier als Ursache von Lebensmittelvergiftungen, R.-Gesundh.-Bl. 1935, S. 940.

verkauft werden. Pastillen, die alle wesentlichen Bestandteile einer natürlichen Quelle in dem Verhältnis der natürlichen Zusammensetzung enthalten, unterliegen dieser Ausnahmeverordnung auch dann, wenn sie Zusätze anderer Art aufweisen, z. B. im übrigen größtenteils aus Milchzucker bestehen. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 27. September 1935, Nr. 73/35.) — Mit dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht Dresden seinen früheren gegenteiligen Standpunkt⁹⁾ verlassen und sich der Auffassung der Oberlandesgerichte Naumburg, Breslau, Oldenburg, Celle, Hamburg, München¹⁰⁾ angeschlossen.

[GVE. 37.]

Lebensmittelrechtliches. I. Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 196), II. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. März 1936 — IV B 1001/4300 — betr. Einfuhr von hochgradigen Dessertweinen (Reichsministerialbl. f. inn. Verw., S. 426.)

[GVE. 33.]

Maß und Gewicht. A. Erste Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes¹¹⁾. Vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 452). B. Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz. Vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 459). Behandelt werden: I. Aufstellung der Maß- und Gewichtsgeräte, II. Pflichten der Besitzer von Maßgeräten, III. Durchführung der Eichung (Abfertigungsort, Nacheichung, Mitwirkung der Gemeinden, Aufstellung der Eichliste), IV. Maß- und Gewichtspolizei, V. Eichbehörden. In einem weiteren Abschnitt werden Erläuterungen zu den Paragraphen des Maß- und Gewichtsgesetzes gegeben. — Es war die Frage aufgeworfen worden, ob die in den Handelslaboratorien gebräuchlichen Maßgeräte, wie Pyknometer, Aräometer eichpflichtig sind. Diese Frage ist zu bejahen.

[GVE. 38.]

Gegenstand und Schutzmfang des Patentes. Das Patentamt hat nach seiner Amtstübung sich seit Jahrzehnten darauf beschränkt, bei einem Patent nur den Erfindungsgegenstand zu bestimmen, nicht aber den Schutzmfang festzustellen. Letzteres ist Sache der Gerichte. Nach Pietzker ist Gegenstand des Patentes das, wofür im Anspruch des

⁹⁾ Vgl. Jur. Wschr. 1931, S. 1983, Nr. 18.¹⁰⁾ Vgl. R.-Gesundh.-Bl. 1933, S. 842.¹¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 49, 99 (GVE. 98) [1936].

Patentes Schutz erbetet wird und seine Äquivalente, während der Schutzbereich des Patentes sich weit über das hinaus erstrecken kann, was als geschützt im Anspruch begeht wird.

Ein Urteil des I. Zivilsenats vom 22. Mai 1935, abgedruckt in Markenschutz und Wettbewerb 1935, S. 441, steht hiermit in Einklang. Hierach sind einschränkende Vorschläge des Reichspatentamts im Erteilungsverfahren auch bei Einverständnisserklärung des Anmelders nicht notwendig als Beschränkungen des Schutzbereichs aufzufassen, sie stehen einer erweiternden Patentauslegung nach dem Stande der Technik nicht entgegen.

Es handelt sich um die behauptete Verletzung des Patents vom 26. Juli 1924, No. 473320, für ein Verfahren und einen Gebläsebrenner zur Reinigung verkrusteter Metallflächen, insbesondere der aus den Feuergasen an Kesselwandungen sich ansetzenden Krusten. Nach dem Patent wird ein Ölsauerstoffgemisch und reiner Sauerstoff in zwei Leitungen getrennt voneinander bis an die Brennermündung geführt. Es fragt sich nun, ob der Schutzmfang nicht auch die Verwendung von Öl allein mitumfaßt. Dies ist anzunehmen, wenn die Verwendung von Öl allein der eines Ölsauerstoffgemisches für den beabsichtigten Erfolg als gleichwertig erachtet werden muß und bis zur Patentanmeldung nicht bekannt war.

[GVE. 36.]

Bekanntmachung einer Anmeldung. Nach einer im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936, Seite 68, abgedruckten Entscheidung der Beschwerdeabteilung 13. Senat des Patentamts vom 6. März 1936 kann die unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte Bekanntmachung einer Patentanmeldung nicht widerrufen werden. Wird der Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung erst gestellt, nachdem die Bekanntmachung erfolgt ist, so kommt auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Frage, da keine Frist versäumt wurde. Eine solche setzt stets die Versäumnis einer Frist voraus, wenn infolge eines unabwendbaren Zufalls eine solche nicht eingehalten wurde. Nach der Entscheidung hat die Bekanntmachung anerkanntermaßen die Bedeutung eines rechtsbegründeten Akts einer Behörde und zugleich die eines Aufgebots. Sie schafft bis zur Entscheidung über die Erteilung des Patents einen endgültigen Zustand.

[GVE. 39.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Generaldirektor Dr. A. Vöger, Düsseldorf, Erster Schatzmeister der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und Vorsitzender des Kuratoriums des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Eisenforschung, erhielt auf der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute die Carl-Lueg-Denkünze und wurde zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

Prof. Dr. O. Höngschmid, Leiter des Chemischen Laboratoriums der Akademie der Wissenschaften in München, und Dr. F. Kögl, o. Prof. der organischen Chemie an der Universität Utrecht, wurden von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen zu korrespondierenden Mitgliedern der Mathematisch-Physikalischen Klasse gewählt.

Dr. H. Walther, Direktor und Chefcolorist der I. G. Farbenindustrie A.-G., der am 6. Dezember seinen 60. Geburtstag feierte, ist nicht, wie versehentlich auf S. 874 dieser Zeitschrift berichtet wurde, in Elberfeld, sondern in Frankfurt am Main tätig.

Gestorben: Kommerzienrat Dr. I. Deiglmayr, München, langjähriges Mitglied des V. D. Ch. — P. Erasmus, Ohlau, langjähriger Leiter des Chemischen Laboratoriums der Versuchsstation von Giesecke's Erbe in Ohlau, langjähriges Mitglied des Bezirksvereins Mittel- und Niederschlesien des V. D. Ch., am 30. November. — Dr. G. Hartmann, Chemiker, Heidelberg, langjähriges Mitglied des V. D. Ch., am 24. November. — Dr. E. Koehler, langjähriger Chemiker bei der I. G. Farbenindustrie A.-G., Leverkusen, am 1. Dezember im Alter von 49 Jahren.

Ausland.

Gestern morgen verschied nach langem Leiden unser Chemiker Herr

Wir verlieren in dem Verstorbenen, der seit 24 Jahren in unseren Diensten stand, einen mit reichem Wissen ausgestatteten Chemiker, der sich durch unermüdlichen Pflichteifer und seine vornehmen Charaktereigenschaften die Achtung aller Vorgesetzten und Mitarbeiter in hohem Maße erworben hat.

Leverkusen, I. G.-Werk, den 2. Dezember 1936.

**Die Direktion der
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft**